

Arbeitslosenversicherung

Erhebungsbogen zur Berechnung des Existenzminimums

Name

Vorname

AHV-Nummer
7 5 6

Geburtsdatum
T T M M J J J J

Strasse Nummer

PLZ Ort

Haushaltssituation

- alleinstehend ohne Kind/er oder alleinstehend mit Kind/ern, die in anderem Haushalt leben
- als Ehepaar oder in eingetragener Partnerschaft, ohne Kind/er im Haushalt lebend oder als Paar mit Kind/ern im Haushalt lebend
- alleinerziehend mit Kind/ern, alleiniges Sorgerecht oder alleinerziehend mit Kind/ern, geteiltes Sorgerecht
-

Personen, gegenüber welchen Sie unterhaltspflichtig sind

Name AHV-Nummer
7 5 6

Vorname

Name AHV-Nummer
7 5 6

Vorname

Name AHV-Nummer
7 5 6

Vorname

Name AHV-Nummer
7 5 6

Vorname

Name AHV-Nummer
7 5 6

Vorname



Bitte richten Sie sich beim Ausfüllen unbedingt nach der Wegleitung ab Seite 3.
 Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, beziehen sich die Fragen auf die versicherte Person.
 Die Angaben müssen nach Möglichkeit belegt werden.

1 Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

1.1 Mietzins, Hypothekarzins (effektive Kosten)	CHF []
1.2 Heiz- und Nebenkosten	CHF []
1.3 Prämien und Beiträge an Sozialversicherungen	CHF []
1.4 Geschuldete Unterhaltsbeiträge	CHF []
1.5 Schulung der Kinder (effektive Kosten)	CHF []
1.6 Abzahlung/Leasing nicht pfändbare Gegenstände	CHF []
1.7 Verschiedene Auslagen	CHF []

2 Allfällige Abzüge

2.1 Nettoerwerbseinkommen versicherte Person	CHF []
2.2 Nettoerwerbseinkommen Ehegatte/-gattin oder eingetragene/r Partner/in	CHF []
2.3 Beiträge gemäss Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG	CHF []
2.4 Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB	CHF []
2.5 Zugesprochene Unterhaltsbeiträge	CHF []
2.6 Leistungen/Vergütungen von Dritten	CHF []
2.7 Weitere Einkünfte	CHF []
2.8 Flüssige Mittel	CHF []

Allgemeine Bemerkungen

Hinweise

Bitte beantworten Sie sämtliche Fragen und legen die notwendigen Belege als Kopie bei. Unbeantwortete Fragen und unvollständige Beilagen erfordern zusätzliche Abklärungen und können die Bearbeitungsdauer verlängern.

Bestätigung

Ich bestätige, alle Fragen unter Berücksichtigung der Wegleitung, wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mich gemäss Art. 105/106 AVIG durch unwahre Angaben oder Verschweigen von Tatsachen strafbar mache, falls dies zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Leistungen führen könnte.

Ort []

Datum [] [] [] [] [] [] [] []
 T T M M J J J J

Unterschrift []

Beilagen in Kopie

<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/>	_____

Wegleitung zur Berechnung des Existenzminimums

(nach den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009)

Der monatliche Grundbetrag für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas usw. ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des/r Schuldners/in als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen. Der aktuelle Betrag nach den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz wird entsprechend der individuellen Situation gemäss Angaben auf Seite 1 angerechnet.

1. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

1.1 Mietzins, Hypothekarzins

Hier sind die effektiven Wohnkosten für die Berechnung zu verwenden. Besitzt die versicherte Person eine eigene von ihr bewohnte Liegenschaft, so ist anstelle des Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser besteht aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen der versicherten Person nicht angemessener Mietzins ist nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen; in sinngemässer Weise ist bei der versicherten Person zu verfahren, die sich als Wohneigentümer/in einer unangemessen hohen Hypothekarzinsbelastung ausgesetzt sieht (BGE 129 III 526 ff. m. H.). Bei einer Wohngemeinschaft sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen (eingeschlossen volljährige Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen).

1.2 Heiz- und Nebenkosten

Die durchschnittlichen - auf zwölf Monate verteilten - Aufwendungen für die Beheizung und Nebenkosten der Wohnräume.

1.3 Prämien und Beiträge an Sozialversicherungen

Unter diesem Punkt sind diejenigen Beträge nicht separat anzugeben, die bereits bei der Berechnung des Nettoeinkommens berücksichtigt wurden.

- Krankenkasse
- AHV, IV und EO
- Unfallversicherung
- Pensions- und Fürsorgekassen
- Berufsverbände

Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen kann nicht berücksichtigt werden (BGE 134 III 323 ff.).

1.4 Geschuldete Unterhaltsbeiträge

An das Existenzminimum anrechenbar sind diejenigen Unterhaltsbeiträge, die der versicherten Person an nicht in ihrem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor dem beantragten Leistungsbeginn resp. dem Verrechnungsbeginn erwiesenermassen geleistet hat und voraussichtlich auch weiterhin leisten wird (BGE 121 III 22).

1.5 Schulung der Kinder

Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial usw.). Hier sind ebenfalls die effektiven Kosten zu beachten.

1.6 Abzahlung/Leasing von unpfändbaren Gegenständen («Kompetenzstücken»)

Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur so lange zu berücksichtigen, als die versicherte Person bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlung ausweist.

Voraussetzung: Ein Eigentumsvorbehalt muss rechtsgültig sein.

Die analoge Regelung gilt für gemietete/geleaste unpfändbare Gegenstände (BGE 82 III 26 ff.).

1.7 Verschiedene Auslagen

Stehen der versicherten Person zur Zeit des beantragten Leistungsbeginns resp. des Verrechnungsbeginns unmittelbar grössere Auslagen, wie für Arztbesuche, Arzneien, Franchise, Geburt und Pflege von Familienangehörigen, einen Wohnungswechsel usw. bevor, so ist diesem Umstand durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen. Gleiches gilt, wenn diese Auslagen der versicherten Person während der Dauer der Verrechnung entstehen. Eine Änderung des Verrechnungsbetrags erfolgt hier in der Regel jedoch nur auf Antrag der versicherten Person.

2. Allfällige Abzüge

2.1 Nettoerwerbseinkommen versicherte Person

Das aktuelle Erwerbseinkommen nach Abzug der Sozialversicherungen, plus bezogene Naturalien.

Die Arbeitslosenentschädigung der versicherten Person muss nicht aufgeführt werden. Kommt dieses Formular während des Bezuges von Arbeitslosenentschädigung zur Anwendung, werden die laufenden Zahlungen automatisch miteinberechnet.

2.2 Nettoerwerbseinkommen Ehegatte/-gattin, eingetragene/r Partner/in

Das aktuelle Erwerbseinkommen oder die Arbeitslosenentschädigung, netto, inkl. Naturalien, des Ehegatten / der Ehegattin / des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin wird zur Plausibilisierung für die Frage 2.3 herangezogen und nicht direkt an das Einkommen der versicherten Person angerechnet.

2.3 Beiträge gemäss Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG

Verfügt der Ehegatte / die Ehegattin / der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin der versicherten Person über eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden (ohne Beiträge gemäss Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das der versicherten Person anrechenbare Existenzminimum (BGE 114 III 12 ff.). (Berechnung: Gemeinschaftliches Existenzminimum x Einkommen Partner/in / gemeinsames Einkommen = Anteil Partner/in)

2.4 Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB

Die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder, die in Haushaltgemeinschaft mit der versicherten Person leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenzminimum abzuziehen (BGE 104 III 77 f.). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag zu bemessen. Der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten in Abzug zu bringen.

2.5 Zugesprochene Unterhaltsbeiträge

Für das Existenzminimum werden Unterhaltszahlungen berücksichtigt, die der versicherten Person ab dem beantragten Leistungsbeginn resp. ab Verrechnungsbeginn gewährt oder mit ihr vereinbart, resp. ihr freiwillig zugesagt wurden.

2.6 Leistungen/Entschädigungen von Dritten

Familienzulagen, Zulagen zum Lohn (sofern nicht bereits im Nettolohn enthalten), Taggelderleistungen, Renten, Prämienverbilligungen, Stipendien, Unterstützungen usw. müssen zum Einkommen dazugerechnet werden. Nicht aufzuführen ist die (bezogene) Arbeitslosenentschädigung.

2.7 Weitere Einkünfte

Kapitalerträge, Erträge aus der Vermietung von Immobilien. Massgebend sind die Zinsen vor Abzug der Verrechnungssteuer (Bruttodividenden).

2.8 Flüssige Mittel

Bargeld und andere Vermögenswerte, die schnell und ohne wesentlichen Wertverlust in Bargeld umgewandelt werden können.

Nur relevant bei einer Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit, für die eine finanzielle Zwangslage erforderlich ist (z.B. infolge Scheidung).

3. Steuern

Steuern sind bei der Berechnung des Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (BGE 126 III 89, 92 f.; Bundesgerichtsentscheid vom 17.11.2003, 7B.221/2003 = BISchK 2004, 85 ff.). Bei quellensteuerpflichtigen Personen ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote jedoch vom Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich ausbezahlt wird (BGE 90 III 34).

Alle Angaben sind soweit möglich durch die versicherte Person zu belegen.